

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft
an der Universität Passau**

Vom 7. Dezember 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft an der Universität Passau vom 19. Januar 2011 (vABIUP S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Studien- und Prüfungsordnung wird das Wort „Caritaswissenschaft“ durch die Wörter „Caritaswissenschaft und wertorientiertes Management“ ersetzt.
2. In der Einleitung wird das Zitat „Art. 43 Abs. 5 Satz 5“ durch das Zitat „Art. 43 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 35 die Zeile „Anhang: Überblick zum Masterstudiengang Caritaswissenschaft (M.A.)“ durch die Zeile „Anhang: Überblick zum Masterstudiengang Caritaswissenschaft und wertorientiertes Management (M.A.)“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Caritaswissenschaft“ die Wörter „und wer-
teorientiertes Management“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „auch unter
wirtschaftsethischen Gesichtspunkten“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Caritaswissenschaft“ die Wörter „und wer-
teorientiertes Management“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG“ durch
das Zitat „Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvor-
aussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgenommen werden, wenn die Zugangs-
voraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 spätestens innerhalb von sechs Monaten
nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; alle für den Hochschulab-
schluss nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 erforderlichen Prüfungsleistungen müssen zu
Beginn der ersten Vorlesungswoche bereits abgeleistet worden sein. ²Über die Auf-
nahme vor dem Erwerb eines Abschlusses nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entscheidet die
Prüfungskommission. ³Bei Studienaufnahme nach Satz 1 ergeht der Bescheid über
die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁴Werden die Nachweise nach
Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht
innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zu-
lassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulie-
ren. ⁵Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene
Nachfrist. ⁶Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Abs.
1 Nrn. 1 bis 3 nicht „3,5“ oder besser oder gehört der Bewerber oder die Bewerberin
nicht zu den 50 v. H. besten Absolventen seines oder ihres Abschlussjahrgangs,
wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und er oder
sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Studieneinheiten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „in besonders zu begründenden Ausnahmefällen“ eingefügt.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.“

dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 und 15.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift zur Modulgruppe A wird die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

- In der Überschrift zu Modulgruppe B wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

- In Untersatz 1 zur Modulgruppe B wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- Nach Untersatz 2 zur Modulgruppe B wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Wirtschafts- und Unternehmensethik erörtert die Anwendung ethischer Prinzipien im Bereich wirtschaftlichen Handelns.“

- In der Überschrift zu Modulgruppe C wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Caritaswissenschaft“ die Wörter „und wertorientiertes Management“ eingefügt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung der für das Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, für die gleichzeitig eine Note nach § 20 vergeben wird.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsberichte“ die Wörter „und Portfolios“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „erkennbar“ durch das Wort „abgrenzbar“ ersetzt.

cc) In Satz 8 werden nach dem Wort „Arbeitsberichten“ ein Komma und der Passus „Seminar-“, eingefügt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann im Modulkatalog nach Abs. 3 Satz 10 bestimmt werden, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung

tung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.“

- d) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden“ durch den Passus „gelten die Prüfungsleistungen, für die bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Versuch unternommen wurde,“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ⁴Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem ande-

ren als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Hochschulbereich erworben wurden, kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Credits erfolgen.“

d) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ der Passus „Studien- und“ eingefügt.

11. Der Wortlaut von § 13 erhält folgende Fassung:

„¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.“

12. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 15 keine Anwendung.“

b) Die bisherige Satz 3 wird Satz 4.

13. § 15 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die erste Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Zitat „Abs. 1 Sätze 3 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 1 Sätze 4 bis 6“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 12 bleibt hiervon unberührt.“

- b) In Abs. 10 Satz 6 wird nach dem Wort „Ermittlung“ der Passus „einer Note nach § 20 Abs. 2“ eingefügt.
17. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „berechnet“ ein Komma und die Wörter „wobei unbenotete Module unberücksichtigt bleiben“ eingefügt.
18. Der Wortlaut von § 27 erhält folgende Fassung:

„In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS-Credits Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System

VL	Vorlesung
SE	Seminar
P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
LN	Leistungsnachweis
SWS	Semesterwochenstunden
MP	mündliche Prüfung
RE	Referat
HA	Hausarbeit
PUE	Praxisübung
UE	Übung
AB	Arbeitsbericht
KL	Klausur
PO	Portfolio“

19. § 29 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Modul 1 „Praktisch-theologische Grundlagen der Caritas“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Caritas im gesellschaftlichen Kontext heute	VL	P	5	MP	2
			5		2

(3) Das Modul 2 „Diakonisch wahrnehmen und handeln“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Menschen diakonisch begleiten. Die therapeutische Dimension von Theologie	VL	P	5	MP	2
			5		2

“

20. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Passus „Christliche Sozialethik“ der Passus „und Modul 6 „Wirtschafts- und Unternehmensethik““ eingefügt.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Modul 6 „Wirtschafts- und Unternehmensethik“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Wirtschafts- und Unternehmensethik	SE	P	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
			5		2

“

21. Die §§ 31 bis 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 31

Modulgruppe C: Menschen führen und Organisationen entwickeln

(1) Die Modulgruppe C setzt sich aus Modul 7 „Betriebswirtschaftliches Management“, Modul 8 „Personalführung“, Modul 9 „Organisationsentwicklung“ und Modul 10 „Rechtliche Strukturen caritativer Diakonie“ zusammen.

(2) Das Modul 7 „Betriebswirtschaftliches Management“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Betriebswirtschaftliches Management in Non-Profit-Einrichtungen	SE	P	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
			5		2

(3) Das Modul 8 „Personalführung“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Führungsaufgaben in der Caritas: Mitarbeiter spirituell motivieren – Einrichtungen christlich gestalten – Mitarbeitergespräche führen – Konflikte bewältigen	SE	P	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
			5		2

(4) Das Modul 9 „Organisationsentwicklung“ setzt sich wie folgt zusammen, wobei empfohlen wird, den Grundkurs vor dem Aufbaukurs zu absolvieren:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Basishandeln in der Organisationsentwicklung (Grundkurs)	PUE	P	5	RE oder AB (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
2 Differenzierte Analyse und Intervention in der Organisationsentwicklung (Aufbaukurs)	PUE	P	5		2
			10		4

(5) Das Modul 10 „Rechtliche Strukturen caritativer Diakonie“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Rechtliche Strukturen caritativer Diakonie	UE	P	5	KL	2
			5		2

§ 32

Modulgruppe D: Qualifiziert beraten und Persönlichkeit entwickeln

(1) Die Modulgruppe D setzt sich aus Modul 11 „Gesprächsführung“ und Modul 12 „Spirituelle Persönlichkeitsentwicklung“ zusammen.

(2) Das Modul 11 „Gesprächsführung“ setzt sich wie folgt zusammen, wobei empfohlen wird, den Grundkurs vor dem Aufbaukurs zu absolvieren:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Personzentrierte Gesprächsführung (Grundkurs)	PUE	P	5	AB	2
2 Personzentriert Beraten (Aufbaukurs)	PUE	P	5		2
			10		4

(3) Das Modul 12 „Spirituelle Persönlichkeitsentwicklung“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Ein Seminar zur Persönlichkeitsentwicklung mit pastoralpsychologischen, sozial-therapeutischen oder religionspädagogischen Impulsen	SE	P	5	AB	2
			5		2

§ 33

Modulgruppe E: Praxis reflektieren

(1) Die Modulgruppe E setzt sich aus Modul 13 „Caritaspraxis in historischer Perspektive“, Modul 14 „Handlungsfelder christlicher Sozialarbeit“ und Modul 15 „Coaching caritativer Praxis“ zusammen.

(2) Das Modul 13 „Caritaspraxis in historischer Perspektive“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Caritaspraxis in Geschichte und Gegenwart	VL	P	5	MP	2
			5		2

(3) Das Modul 14 „Handlungsfelder christlicher Sozialarbeit“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Seminar zu aktuellen Herausforderungen caritativer Praxis	SE	P	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
			5		2

(4) Das Modul 15 „Coaching caritativer Praxis“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Coaching caritativer Praxis	SE	P	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierende)	2
			5		2

§ 34

Modulgruppe F: Caritaswissenschaftlich forschen

(1) Die Modulgruppe F setzt sich aus Modul 16 „Empirische Sozialforschung“ und Modul 17 „Caritaswissenschaftliche Forschung“ zusammen.

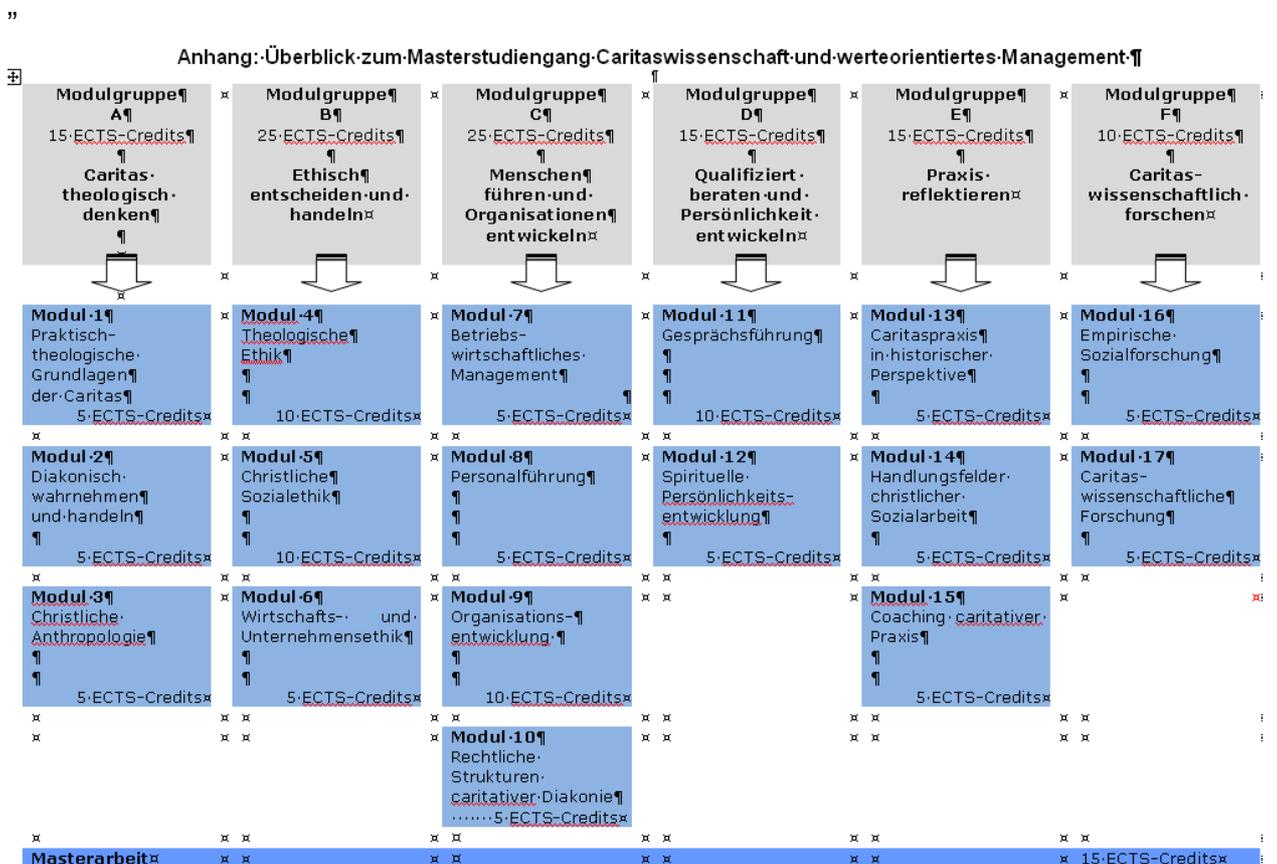
(2) Das Modul 16 „Empirische Sozialforschung“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS-Credits	LN	SWS
Methoden empirischer Sozialforschung	SE	P	5	PO	2
			5		2

(3) Das Modul 17 „Caritaswissenschaftliche Forschung“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS-Credits	LN	SWS
Caritaswissenschaftliche Forschung: Zielsetzung – Methodik - Aktuelle Projekte	SE	P	5	RE	2
			5		2

22. Der Anhang erhält folgende Fassung:



§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang „Caritaswissenschaft“ immatrikuliert sind, findet, mit Ausnahme der §§ 10 Abs. 3 bis 5, §§ 12, 13, 14 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 5, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 Satz 1, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft an der Universität Passau vom 19. Januar 2011 (vABIUP S. 8), Anwendung.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Caritaswissenschaft“ an der Universität Passau bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2012/ 2013 gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie ihre studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft an der Universität Passau vom 19. Januar 2011 (vABIUP S. 8) in der Fassung dieser Änderungssatzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 4. Juli 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 6. Dezember 2012, Az.: VII/2.I-10.3940/2012.

Passau, den 7. Dezember 2012

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 7. Dezember 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Dezember 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Dezember 2012.